

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 6 | 30. Jahrgang | 06.07.2020

## Inhalt

Sanierungsgebiet Tribseer Vorstadt mit Ergänzungsgebiet - Bürgerbeteiligung -	2
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“	3
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.2 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung des Regionalen Freizeit- und Erholungsparkes Stralsund - Hansedom“	4
Bebauungsplan Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufstellungsbeschluss und Einleitung des 20. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund	5
Allgemeinverfügung zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Freigabe von Sonntagen zum gewerblichen Verkauf vom 19.11.2019	7
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 83 (1) Baugesetzbuch (BauGB) über die Unanfechtbarkeit und Inkrafttreten des Umlegungsplanes vereinfachtes Umlegungsverfahren „Garbodenhagen“	7
Ausführungsanordnung im Flurneuordnungsverfahren Miltzow I	8

---

### Impressum

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle | 03831 252 212 | [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)

## Sanierungsgebiet Tribseer Vorstadt mit Ergänzungsgebiet - Bürgerbeteiligung -

Am 22.01.2015 hat die Bürgerschaft die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen in der Tribseer Vorstadt beschlossen. Am 14.02.2015 wurde der Beschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen dient dazu, Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung zu gewinnen. Die Vorbereitenden Untersuchungen sind die Voraussetzung für die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen mit der voraussichtlichen Sanierungsgebietsabgrenzung sollen nunmehr der breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dabei soll gemäß § 137 Baugesetzbuch „Die Sanierung...mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen der Möglichkeiten beraten werden.“

Allerdings erfordert es die derzeitige Situation aufgrund der Corona-Pandemie, anstelle einer Bürgerinformation eine Öffentliche Auslegung durchzuführen. Die Öffentliche Auslegung findet im **Keller des Gebäudes Badenstraße 17** (Amt für Planung und Bau) statt. Der Zugang erfolgt über die Treppe auf dem Hof. Ein Ansprechpartner der Verwaltung steht für Fragen während der Auslegungszeiten zur Verfügung.

Im Internet sind die Unterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> sowie gleichzeitig auf der Seite [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) zum Download bereitgestellt.

**Auslegungszeit: 14.07.2020 bis 14.08.2020**

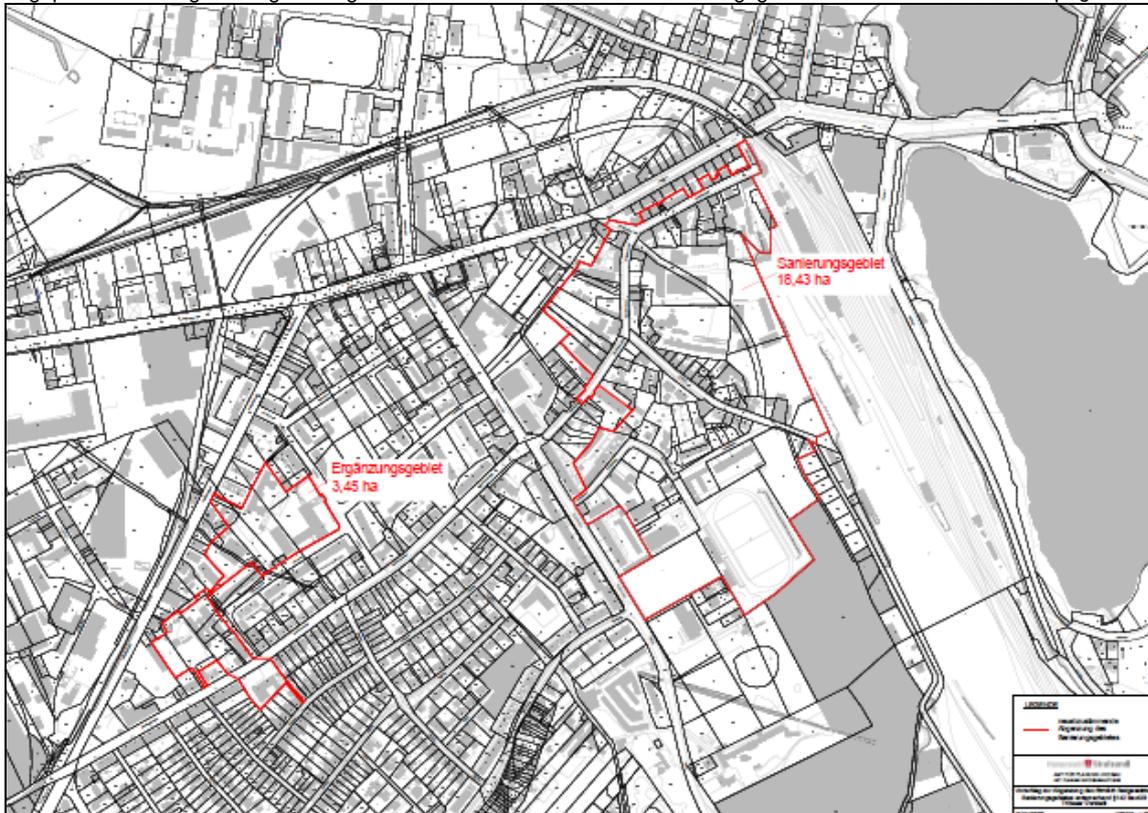
Montag, Mittwoch	07.00 – 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.00 – 18.00 Uhr
Freitag	07.00 – 13.00 Uhr

Stralsund, 29.06.2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Anlage:

Lageplan: Vorschlag zur Abgrenzung des förmlich festzusetzenden Sanierungsgebietes Tribseer Vorstadt entsp. § 142 BauGB





## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“ Beschluss-Nr.: 2020-VII-04-0273 vom 28.05.2020

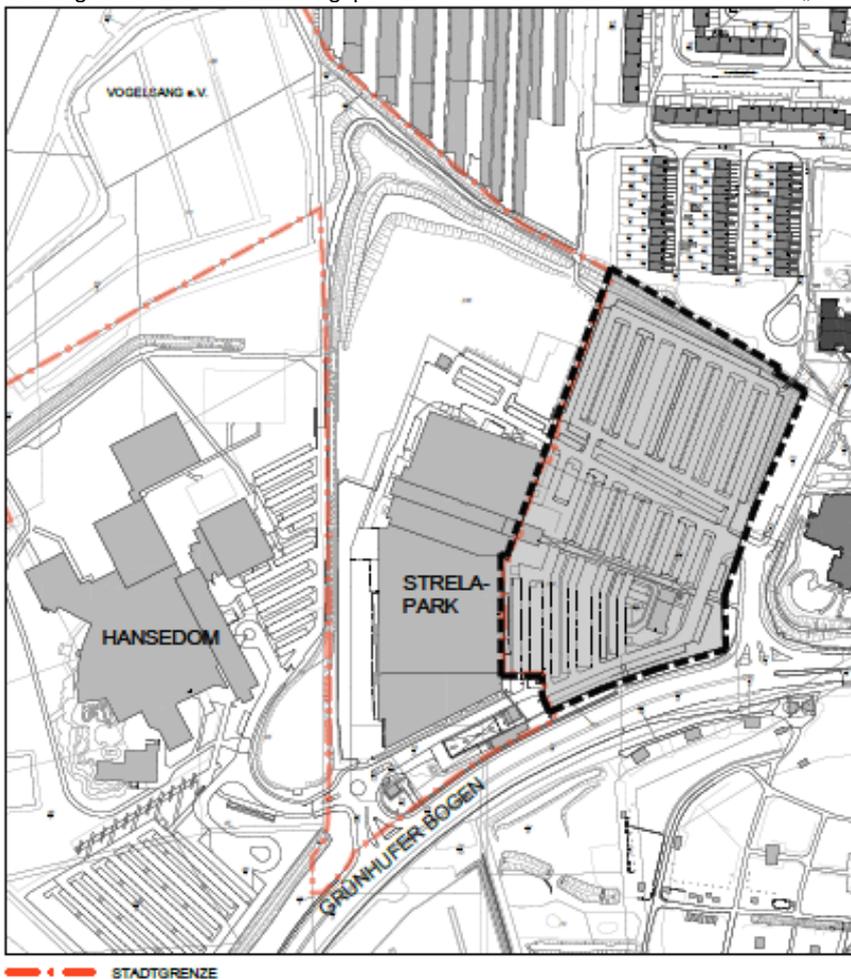
Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für eine Teilfläche der seit 1. Januar 2020 in das Stadtgebiet aufgenommenen Eingliederungsfläche soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.  
Das ca. 3,8 ha große Plangebiet umfasst nach derzeitigem Kataster die Flächen in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen, Flurstücke 69/4, 69/8, 66/2 (anteilig), 234 (anteilig) und 235 (anteilig). Es wird im Süden durch den Grünhufer Bogen, im Westen durch den bestehenden Strelapark und die neu gebildete Stadtgrenze, im Norden durch den Gehölzbestand entlang der ehemaligen Stadtgrenze und im Osten durch die vom Grünhufer Bogen abzweigende Zufahrtsstraße begrenzt.
2. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes zur Erweiterung und Fortentwicklung des Einkaufszentrums Strelapark.
3. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund ist um die Flächen des Plangebietes zu ergänzen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 26. Juni 2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70.1 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung Einkaufszentrum Strelapark“



**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70.2 der Hansestadt Stralsund  
„Erweiterung des Regionalen Freizeit- und Erholungsparkes Stralsund - Hansedom“  
Beschluss-Nr.: 2020-VII-04-0274 vom 28.05.2020**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für eine Teilfläche der seit 1. Januar 2020 in das Stadtgebiet aufgenommenen Eingliederungsfläche soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

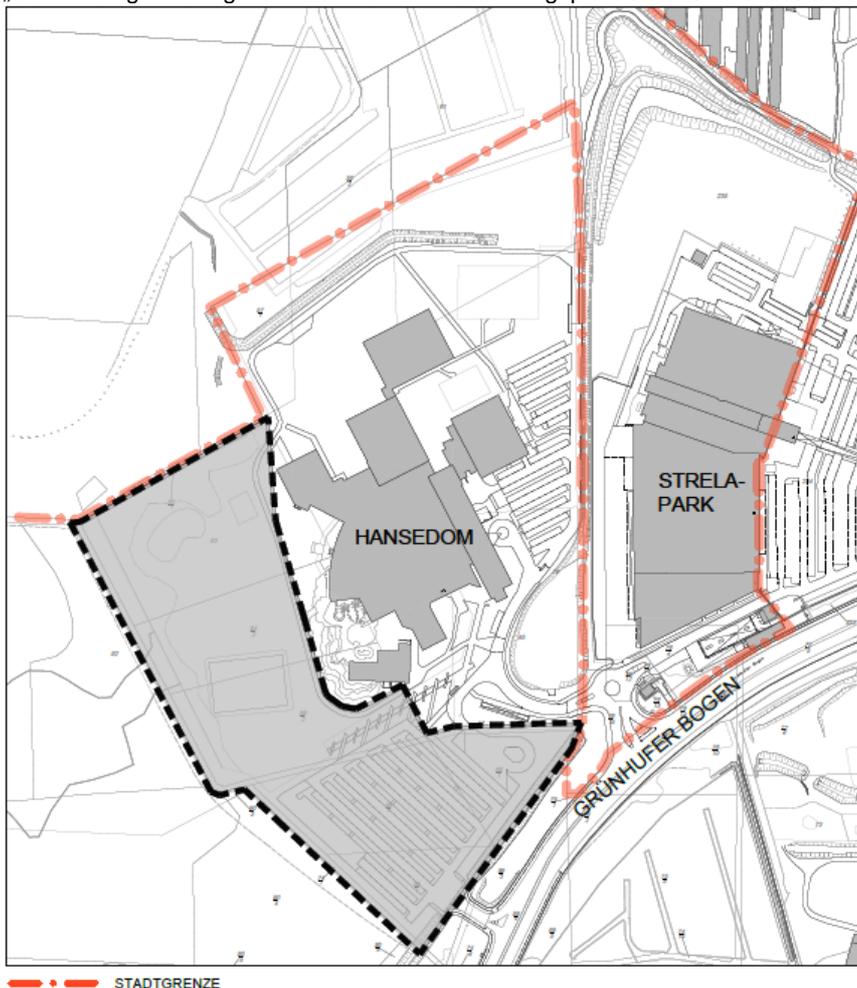
Das ca. 4,4 ha große Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Grundstücks vom Freizeit- und Erholungspark Hansedom. Betroffen sind Flächen in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen, Flurstücke 83 (anteilig), 84/2 (anteilig), 86/2 (anteilig), 91/2 (anteilig), 88/2, 88/1, 91/1, 87, 89/1 und 74/1. Es wird im Süden durch den Grünhofer Bogen, im Westen durch angrenzende Landwirtschaftsflächen, im Norden durch die neu gebildete Stadtgrenze und im Westen durch bestehenden Gebäudekomplex des Freizeit- und Erholungsparkes Hansedom begrenzt.

2. Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes zur Erweiterung und Fortentwicklung des Hansedoms.
3. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan der Hansestadt Stralsund ist um die Flächen des Plangebietes zu ergänzen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 26. Juni 2020

gez. Ekkehard Wohlgemuth  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70.2 der Hansestadt Stralsund  
„Erweiterung des Regionalen Freizeit- und Erholungsparkes Stralsund - Hansedom“



**Bebauungsplanes Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund  
„Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“, Aufstellungsbeschluss  
und Einleitung des 20. Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund  
Beschluss-Nr.: 2020-VII-04-0275 vom 28.05.2020**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für eine Teilfläche der seit 1. Januar 2020 in das Stadtgebiet aufgenommenen Eingliederungsfläche soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.  
Das ca. 13,9 ha große Plangebiet umfasst Flächen in der Flur 2 der Gemarkung Groß Kedingshagen. Betroffen sind die Flurstücke 92, 215, 94/1, 94/2, 90/3, 90/4, 106 (anteilig), 107 (anteilig), 94/3, 159/3 (anteilig), 121/1, 122/1, 125/2, 124/1, 94/6, 94/5, 214 und 131/6 (anteilig). Es wird im Süden durch den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Kramerhof, im Westen durch die Kreisstraße K 26, im Norden durch die neu gebildete Stadtgrenze und im Osten durch das Grundstück Grünhufener Bogen 18-20 (Hansedom) begrenzt.
2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes vorrangig für den Geschosswohnungsbau. Dabei kommt der Gestaltung eines neuen Stadtrandes eine besondere Bedeutung zu.
3. Die rechtswirksame 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kramerhof, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.07.2008, Az. VIII 230 b – 512.111-57049, der gemäß § 204 Abs. 2 BauGB für die Hansestadt Stralsund als Rechtsnachfolger der Gemeinde Kramerhof für die neu eingegliederten Teilflächen fortgilt, soll für die ca. 5,8 ha große Teilfläche am Mühlgraben in Grünhufe geändert werden.  
Der im Flächennutzungsplan bisher als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Multifunktionshalle“ dargestellte Änderungsbe-  
reich soll nun überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund beige-  
ordnete Landschaftsplan ist ebenfalls anzupassen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 26. Juni 2020

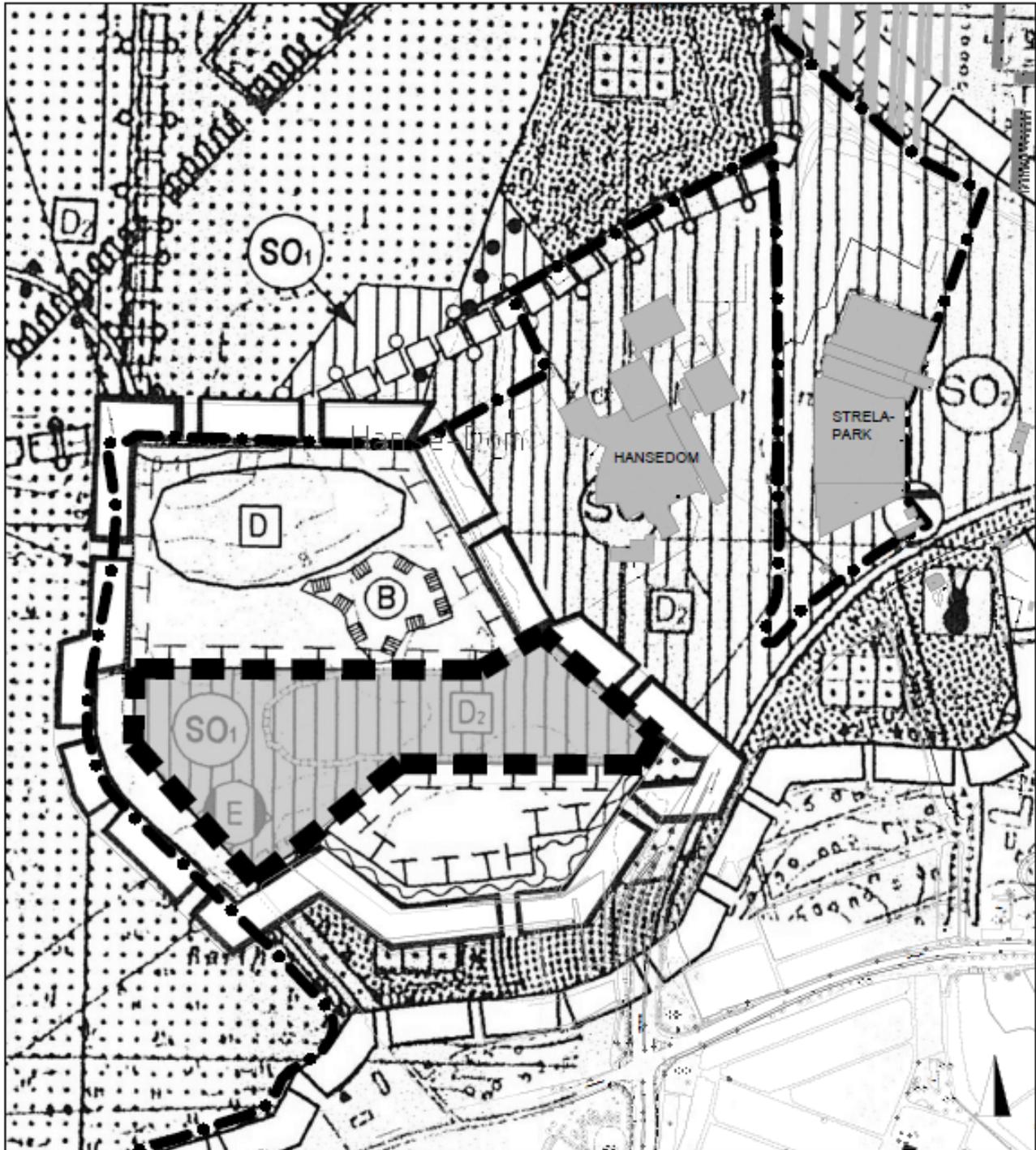
gez. Ekkehard Wohlgemuth  
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70.3 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Mühlgraben in Grünhufe“





Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche am Mühlgraben in Grünhufe



--- STADTGRENZE



**Allgemeinverfügung zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung  
zur Freigabe von Sonntagen zum gewerblichen Verkauf vom 19.11.2019  
(Az.: 32.50.10-30.2/19 Kr)**

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund erlässt Folgendes:

1. In Nummer 1 werden die Datumsangaben „29.03.2020“ sowie „05.04.2020“ gestrichen.
2. In Nummer 1 werden nach „02.08.2020“ das Datum „30.08.2020“ und nach „06.09.2020“ das Datum „20.09.2020“ eingefügt.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Verfügung wird angeordnet.
4. Die Begründung kann bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Raum 111, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund, während der üblichen Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7, 18439 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein etwaiger Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald, beantragt werden.

Stralsund, den 08.06.2020

Dr.-Ing. Alexander Badrow  
Oberbürgermeister

Umlegungsausschuss der Hansestadt Stralsund  
-Der Vorsitzende-

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 83 (1) Baugesetzbuch (BauGB) über die Unanfechtbarkeit  
und Inkrafttreten des Umlegungsplanes - vereinfachtes Umlegungsverfahren „Garbodenhagen“**

Der vom Umlegungsausschuss der Hansestadt Stralsund am 03.03.2020 gefasste Beschluss über das Verfahren der vereinfachten Umlegung „Garbodenhagen“, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstücke 217/1, 217/ 2, 217/ 3, 217/4, 217/ 5, 217/6, 217/7, 217/8, 217/9, 217/10, 217/11, 217/12, 217/13, 217/15, 217/16, 217/17, 217/18 und 217/ 25 ist am 17.05.2020 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 1 BauGB - in der zuletzt gültigen Fassung - der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Das Eigentum an ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Sofern Grundstücksteile oder Grundstücke einem Grundstück zugeteilt werden, werden sie Bestandteil dieses Grundstücks. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke. Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 gelten nur, soweit sich nicht aus einer Regelung nach § 80 Abs. 4 etwas anderes ergibt. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss über die vereinfachte Umlegung jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Beschluss über die vereinfachte Umlegung als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die Geldleistungen werden gemäß § 81 fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Stralsund, den 02.06.2020

Heiko Schröder  
 Der Vorsitzende



## A u s f e r t i g u n g

**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az.: 30f/5433.31-N-19/Miltzow I

**Ausführungsanordnung  
im Flurneuerungsverfahren Miltzow I**

- 1) Im Flurneuerungsverfahren Miltzow I, Gemeinde Sundhagen, Landkreis Vorpommern-Rügen, wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Flurneuerungsplanes vom 18.12.2015 in der Gestalt, die er durch den 1. Nachtrag vom 31.01.2020 gefunden hat, angeordnet.
- 2) Als Zeitpunkt des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerungsplanes wird der **01.10.2020** festgesetzt.  
  
Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
- 3) Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01.10.2020, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.
- 4) Haben Festsetzungen des Flurneuerungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen,
  - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

**Gründe**

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Flurneuerungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 18.06.2020

Im Auftrag

gez. Garbers LS

Abteilungsleiter

Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:

Stralsund, den 18.06.2020

Im Auftrag

*Klatt*

Klatt

